

ZH_OBERGERICHT SB160421 vom 16. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160421

FR: ZH_OBERGERICHT SB160421 du 16 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160421 del 16 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 10. Mai 2016 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrerer AuG-Delikte schuldig gesprochen und unter Einbezug der Reststrafe betreffend eine zu widerrufende, bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Vorstrafe mit einer Gesamtstrafe von 27 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wobei der bedingte Strafvollzug verweigert wurde. Ferner wurde eine bedingt aufgeschobene Freiheitsstrafe vollziehbar erklärt (Urk. 39 S. 34). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom Folgetag innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 32). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 41). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 27. Oktober 2016 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 47; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 41; Urk. 47; Prot. II S. 5). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich beschränkt (Urk. 41; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 47).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in Abgeltung sämtlicher Delikte mit 27 Monaten Freiheitsstrafe, als Gesamtstrafe unter Einbezug eines zu vollziehenden Strafrestes von 182 Tagen Freiheitsstrafe, bestraft (Urk. 39 S. 34).

E. 1.2

Der Beschuldigte akzeptiert den Vollzug der Reststrafe von 182 Tagen und beantragt in Abgeltung der AuG-Delikte eine Gesamtstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 41 S. 3; Urk. 52 S. 1). Die verlangte Reduktion des vorinstanzlichen Strafmasses wird einzig mit dem beantragten Freispruch betreffend das Betäubungsmitteldelikt begründet. Letzteres erfolgt wie erwogen nicht. Be-

- 12 - reits vor Vorinstanz hatte die Verteidigung keine Ausführungen zur Strafhöhe für den Fall einer Verurteilung betreffend BetmG-Verbrechen gemacht (Urk. 30).

E. 1.3

Zur Bemessung des anwendbaren Strafrahmens und den allgemeinen Strafzumessungskriterien hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffende Erwägungen angestellt, welche seitens des Beschuldigten nicht kritisiert werden und worauf vorab zu verweisen ist (Urk. 39 S. 20-23; Urk. 41; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.4

Die Verteidigung hat sich im Hauptverfahren zum Beweiswert dieser belastenden Beweismittel kritisch geäußert (Urk. 30 S. 2-7). Die Vorinstanz hat sich in ihrer sorgfältigen und detaillierten Beweiswürdigung mit sämtlichen Vorbringen

- 7 - der Verteidigung einlässlich und zutreffend auseinandergesetzt (Urk. 39 S. 6 ff.). Auf diese Erwägungen ist vorab zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.5

Im Hauptverfahren machte die Verteidigung noch geltend, die Protokollierung und Übersetzung der aus den sichergestellten Mobiltelefonen ausgelesenen Textnachrichten seien mit formellen Mängeln behaftet (Urk. 30 S. 4 f.). Die Vorinstanz hat dazu zutreffend erwogen, dass die fraglichen Textnachrichten durch die Ermittlungsbehörden gestützt auf den ihr seitens der Staatsanwaltschaft erteilten Auftrag zu den Akten produziert und vom Dolmetscher korrekt übersetzt wurden, was dieser auch bestätigt hat (Urk. 39 S. 7-9 mit Verweis auf Urk. 3 und 5 sowie Prot. I S. 23). Letzteres hat die Verteidigung duplicando sogar anerkannt (Prot. I S. 24) und im Berufungsverfahren nicht mehr gerügt (vgl. Urk. 52 S. 2-4). Die Aktenproduktion betreffend die fraglichen Textnachrichten ist entgegen der Verteidigung sodann aufgrund des Polizeirapports vom 11. Dezember 2015 (Urk. 5) nachvollziehbar und belegt. Ein Unverwertbarkeitsgrund im Sinne von Art. 141 StPO liegt nicht vor. Schliesslich handelt es sich bei den ausgewerteten Textnachrichten auch nicht um das einzige belastende Beweismittel, sondern um eines unter mehreren.

E. 1.6

Der verhaftete und sofort geständige B._____ hat bereits in seiner ersten Einvernahme klar ausgesagt, der Preis für die auszuliefernden Drogen hätte vom Beschuldigten einkassiert werden sollen (Urk. 8/1 Frage 53). Der unbekannte Chef, C._____, habe ihn angewiesen, sich an den Beschuldigten zu halten und zu tun, was dieser ihm auftrage. Nach dem Abholen der Drogen hätte er den Beschuldigten benachrichtigen sollen (Urk. 8/1 S. 5). Dies hat er später grundsätzlich bestätigt, mit leichter Tendenz zur Verallgemeinerung (Urk. 8/3 S. 4 und 8/4 S. 11). Erst an der Konfrontationseinvernahme und in Anwesenheit des Beschuldigten krebste B._____ dahingehend zurück, er sei nicht sicher, ob der Beschuldigte das Drogengeld hätte entgegen nehmen sollen; er hätte dem Beschuldigten nur die Beendigung seiner Arbeit per Textnachricht mitteilen sollen, damit ihm dieser die Wohnungstüre öffne, und bei der Anweisung, die Aufträge des Beschuldigten auszuführen, sei es um nichts Konkretes gegangen. An seine bisherigen, konkreten und anderslautenden Aussagen könne er sich nicht erinnern respektive diese nicht erklären (Urk. 9/1 S. 11 ff.).

- 8 - Dieses Aussageverhalten von B._____ ist beweisrechtlich zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_793/2010 E.1.3.1. vom 14. April 2011 mit zahlreichen Verweisen).

B._____ hatte im gesamten Untersuchungsverfahren keinen nachvollziehbaren Grund, den Beschuldigten zu Unrecht einer Straftat zu bezichtigen. Er reduzierte seinen eigenen Tatbeitrag nicht, indem er eine Beteiligung des Beschuldigten schilderte. Unabhängig vom einem Tatbeitrag des Beschuldigten stellte sich B._____ als kleinen Gehilfen des im Hintergrund gebliebenen "C._____" dar. Hätte B._____ den Beschuldigten tatsächlich zu Unrecht belasten wollen, hätte er ferner nicht an der Konfrontationseinvernahme halbherzig zurückgekrebst. Dieses Aussageverhalten legt vielmehr nahe, dass die Präsenz des Beschuldigten anlässlich der Konfrontationseinvernahme B._____ verängstigt hat und er

seine Belastungen deshalb relativiert hat. Die an der Konfrontationseinvernahme nachgeschobene Relativierung, er hätte den Beschuldigten nach erfolgtem Drogendeal über die Beendigung seiner Arbeit benachrichtigen sollen, einzig damit dieser ihn in die Wohnung lasse, ist ausserdem lebensfremd, insbesondere wenn dies noch auf Anweisung eines Dritten und gar des den gesamten Drogendeal organisierenden Drahtziehers erfolgt sein soll: Der oberste Chef muss und wird sich kaum persönlich darum zu kümmern haben, dass der Läufer dann irgendwann wieder in die Wohnung eingelassen wird. Die geplante Benachrichtigung des Beschuldigten sollte vielmehr einem anderen, mit dem Drogendeal zusammenhängenden Zweck dienen. Somit ist gestützt auf die konstanten und erst in der Schlusseinvernahme in Anwesenheit des Beschuldigten relativierten Belastungen von B._____ entgegen den Bestreitungen des Beschuldigten mit der Anklage erstellt, dass der Beschuldigte um die Abwicklung des inkriminierten Drogendeals wusste und dabei eine aktive Rolle spielte. Dies wird wie erwogen untermauert durch die Tatsache, dass an der Verpackung der Drogen DNA des Beschuldigten sichergestellt wurden, wofür der Beschuldigte – auch entgegen der Verteidigung (Urk. 30 S. 2; Urk. 52 S. 4) – keine glaubhafte Erklärung liefert. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe das Klebeband, auf welchem seine DNA gefunden wurde, allenfalls zufällig in der Wohnung angefasst, ist angesichts der glaubhaften Belastungen B._____s

- 9 - schon an sich weltfremd. Zusätzlich hat B._____ in der Konfrontationseinvernahme überzeugend ausgesagt, er habe in der gemeinsamen Wohnung nie Klebeband gesehen (Urk. 9/1 S. 20). Insofern ist auch die an der Berufungsverhandlung nachgeschobene Erklärung des Beschuldigten, die Wohnung sei frisch gestrichen worden, weshalb es überall Klebeband gegeben habe, völlig unglaubhaft (Urk. 51 S. 7). Wäre dem tatsächlich so gewesen, müsste das Klebeband nicht nur B._____ aufgefallen sein, auch der Beschuldigte selbst hätte diesen Umstand sicherlich viel früher im Verfahren erwähnt. Das zusätzlich vorliegende Beweismittel der ausgelesenen Textnachrichten unterstreicht dieses Beweisresultat nur noch: Zwischen B._____, welcher vom Drogenboss C._____ eine Wohngelegenheit zugeteilt erhielt, um sich am Drogenhandel zu beteiligen, dem Mobiltelefon, welches beim Beschuldigten sichergestellt wurde und welches er genau wie die Wohngelegenheit am selben Ort wie B._____ ebenfalls vom Drogenboss C._____ erhalten hat, sowie eben diesem C._____ erfolgte – namentlich am Tattag – ein reger SMS-Verkehr (Urk. 14). B._____ hat konstant und glaubhaft ausgesagt, dass der Beschuldigte rund 10 Tage vor dem durch ihn behaupteten Datum in der Schweiz war (Urk. 9/1 S. 4). Die Bestreitung, die Kontakte, die vor dem 29. September 2016 über das bei ihm sichergestellte Gerät stattgefunden haben, seien nicht ihm zuzurechnen, ist daher widerlegt. Bezeichnend ist die Darstellung des Beschuldigten, er habe in der durch ihn bezogenen Wohnung Drogen vermutet, da "Albaner nicht als Touristen in die Schweiz kommen, sondern sich mit irgendetwas (gemeint: Dem Drogenhandel) beschäftigen" (Prot. I S. 7). Dies scheint seiner Ansicht nach pauschal zu gelten, ausser für ihn. Allerdings gibt er dann für seinen Aufenthalt in der Schweiz eine absolut unglaubliche Begründung zum Besten: Trotz ihm bekannten Einreise- und Aufenthaltsverbots in der Schweiz will er hierhin eingereist sein und sich hier aufgehalten haben, um sich dann unter nicht weiter konkreten Umständen an einen ihm unbekanntem Ort in Frankreich chauffieren zu lassen, um dort ein Asylgesuch stellen zu können (Prot. I S. 12 ff.). Anfänglich gab er im übrigen noch an, nicht nach Frankreich, sondern nach Deutschland gewollt zu haben (Urk. 7/3 S. 3). Und an der Berufungsverhandlung schilderte er dann wiederum eine andere Version der Geschichte, wonach er im Zeitpunkt seiner Verhaftung noch nicht

- 10 - gewusst habe, ob er das Asylgesuch in Frankreich oder Deutschland stellen wollte, sondern abgewartet habe, wie in den beiden Ländern über Asylgesuche von ihm bekannten Landsleuten entschieden werde (Urk. 51 S. 9 f.). Wiederum liefert der Beschuldigte also verschiedenste Erklärungen für sein Verhalten, die aber allesamt nicht nachvollziehen lassen, weshalb er vor der Einreichung des Asylgesuchs noch in die Schweiz eingereist ist. Der Beschuldigte gehört somit zweifellos selber zu der von ihm geschilderten Gruppe Albaner, die in die Schweiz kommen, um hier dem Drogenhandel nachzugehen. Die Vorinstanz ist in Zusammenfassung ihrer sorgfältigen Beweiswürdigung von folgendem Sachverhalt ausgegangen: B. _____ und der Beschuldigte hätten zusammen in derselben Wohnung logiert, die ihnen von C. _____, dem mutmasslichen Drahtzieher, vermittelt worden sei. Alle drei Personen seien in regem SMS-Kontakt gestanden und hätten sich an der geplanten Drogenübergabe von 31.3 Gramm reinem Heroin beteiligt, die infolge der Verhaftung B. _____s gescheitert sei. B. _____ habe an der Front agiert und hätte vor Ort die Übergabe sicherstellen sollen. Demgegenüber habe der Beschuldigte die Übergabe (zusammen mit C. _____) aus dem Hintergrund heraus koordiniert. Namentlich habe er B. _____ per SMS mitgeteilt, dass der Abnehmer bei der Treppe auf B. _____ warte. Zudem sei der Beschuldigte mit den Drogen im Vorfeld der Übergabe in Kontakt gekommen. Somit habe er auch um Art und ungefähre Menge der Drogen sowie um den Umstand gewusst, dass es sich um eine Menge handelte, die geeignet war, die Gesundheit vieler Menschen zu gefährden (Urk. 39 S. 15 f.). Dieses Beweisresultat ist korrekt und zu übernehmen.

E. 2

Demnach sind die vorinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten betreffend die inkriminierten AuG-Delikte (Urteilsdispositiv-Ziff. 1. lemma 2 und 3), der vorinstanzliche Widerruf der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Vorstrafe (Urteilsdispositiv-Ziff. 2.), die vorinstanzliche Anordnung des Vollzugs der auszufällenden Gesamtstrafe (Urteilsdispositiv-Ziff. 4), die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Drogen, Mobiltelefone und Barschaft (Urteilsdispositiv-Ziff. 6., 7. und 8.) sowie die vorinstanzliche Kostenregelung (Urteilsdispositiv-Ziff. 9. und 10.) im Berufungsverfahren nicht angefochten.

- 6 - Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

E. 2.1

Zur Tatkomponente des Betäubungsmitteldelikts und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, der Beschuldigte habe Anstalten getroffen, 31.3 Gramm reines Heroin zu veräussern, wobei Heroin zu den harten Drogen zähle, welche verglichen mit anderen Betäubungsmitteln ein sehr starkes Gefährdungs- und Abhängigkeitspotential aufweisen. Die Schwelle zum qualifizierten Tatbestand sei um rund das 2.5-fache überschritten worden. Der Beschuldigte sei gegenüber B. _____ weisungsbefugt gewesen, indes habe es sich bei ihm auch nicht um den eigentlichen Drahtzieher gehandelt. Er sei bei der geplanten Übergabe nicht als Läufer vor Ort gewesen, sondern habe diese aus dem Hintergrund heraus koordiniert und er sei damit gegen aussen nicht exponiert gewesen. In subjektiver Hinsicht habe der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt. Seine Beweggründe hätten nicht eruiert werden können, weshalb sie auch nicht in die Strafzumessung einbezogen werden könnten. Die subjektive Komponente

habe aufgrund des direkten Vorsatzes verschuldens- erhöhende Wirkung. Zusammenfassend wiege das Verschulden für die Wider- handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zwar nicht mehr leicht, es bewege sich aber klarerweise noch im unteren Bereich des Strafrahmens. Es rechtfertigte sich eine hypothetischen Einsatzstrafe von 21 Monaten Freiheitsstrafe für das schwerste Delikt. Dass es beim Anstaltentreffen geblieben sei, führe zu einer Strafmilderung. Vorliegend sei die geplante Drogenübergabe einzig daran ge- scheidert, dass B._____ am Übergabeort verhaftet wurde, bevor der Abnehmer eintraf. Es sei weder auf das Verhalten des Beschuldigten noch auf dasjenige B._____s zurückzuführen, dass es nicht zur Veräusserung kam. Entsprechend sei

- 13 - die hypothetische Einsatzstrafe nur leicht, von 21 auf 19 Monate, zu reduzieren (Urk. 39 S. 23f.). Diese Erwägungen sind im Resultat zu übernehmen und inhaltlich wie folgt zu er- gänzen: Der Beschuldigte war in seiner Schuldfähigkeit in keiner Weise beein- trächtigt (Art. 19 Abs. 2 StGB). Er war selber nicht Drogenkonsument, die Finan- zierung einer eigenen Sucht ist als Motivation auszuschliessen. Es verbleibt somit einzig eine Bereicherungsabsicht und somit ein egoistisches Tatmotiv. Der Be- schuldigte handelte nicht aus einer Notlage heraus. Somit wiegt die subjektive Tatschwere mit der Vorinstanz schwerer als die objektive Tatschwere. Wenn die Vorinstanz das Verschulden als "nicht mehr leicht" taxiert, ist dies insofern prob- lematisch, als daraus konsequenterweise eine Einsatzstrafe nicht mehr im unters- ten, sondern bereits im mittleren Drittel des anwendbaren Strafrahmens resultie- ren müsste (vgl. BSK Strafrecht I, Wiprächtiger, Art. 47 N 19 mit Verweis auf BGE 6S.644/2001; 6S.39/2002; Urteil 6B_1174/2014 vom 21. April 2015 E.1.3.2. mit Verweis auf BGE 136 IV 55 E. 5.9 S. 64 und Urteil 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2 mit Hinweisen). Die in concreto bemessene Einsatzstrafe liegt jedoch – korrekterweise – noch im unteren Drittel.

E. 2.2

Diese Einsatzstrafe hat die Vorinstanz in Abgeltung der Widerhandlungen gegen das AuG um drei Monate auf 22 Monate Freiheitsstrafe erhöht, wobei sie betreffend die AuG-Delikte von einer erheblichen kriminellen Energie und einem nicht mehr leichten Verschulden sowie einem direkten Vorsatz des Beschuldigten ausging (Urk. 39 S. 25 f.). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren, der Beschuldigte sei für die AuG-Delikte unter Einbezug der zu vollziehenden Rest- strafe vom 182 Tagen mit 16 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen, faktisch somit mit rund 10 Monaten (Urk. 41 S. 2; Urk. 52 S. 1). Selbst wenn dabei bereits die tendenziell erschwerende Täterkomponente berücksichtigt ist und die Vorinstanz bei der Erhöhung der Einsatzstrafe zur Abgeltung der AuG-Delikte dem Asperati- onsgrundsatz nachgelebt hat, liegt die angefochtene Sanktion mit Sicherheit nicht über dem aktuellen Antrag der Verteidigung. Diese ist fraglos sehr milde ausge- fallen.

- 14 -

E. 2.3

Diese rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist in der Tat korrekt. Auf ei- nen zusätzlichen Besitz der Drogen durch den Beschuldigten wurde zurecht nicht erkannt (Urk. 39 S 18 f.). Gemäss der ursprünglichen und überzeugenden Belas- tung durch B._____ hätte der Beschuldigte nach abgewickelter Übergabe wohl auch den Kaufpreis einkassieren sollen. Dieser Tatbeitrag fand jedoch keinen Eingang in die Anklage (Urk. 22 S. 2 f.). Mit Anklage und Vorinstanz liegt aufgrund der sichergestellten Drogenmenge ein schwerer Fall im Sinne

von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vor. Der angefochtene Schuldspruch ist insgesamt zu bestätigen. III. Sanktion

E. 3

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 39 S. 26 f.). An der Beru- fungsverhandlung erklärte der Beschuldigte hinsichtlich seiner Familienverhältnis- se, verheiratet zu sein und mit seiner Ehefrau zwei Kinder zu haben. Es stimme nicht, dass er in der Untersuchung ausgesagt hat, geschieden zu sein und keine Kinder zu haben. Auch habe er nie gesagt, dass er mit seiner Freundin Kinder habe, sondern stets von seiner Ehefrau gesprochen (Urk. 51 S. 3 f.). Die persönli- chen Verhältnisse des Beschuldigten wirken unabhängig von seinem Zivilstand strafzumessungsneutral. Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Ein positives Nachtatverhalten wie ein Geständnis, Einsicht oder gar Reue kann er nicht reklamieren: Er bestreitet sowohl die Beteiligung am Betäubungs- mittelhandel wie auch das zu seinen Lasten erstellte Einreisedatum. Erheblich strafehöhend wirken sich die beiden Vorstrafen sowie das erneute Delinquieren während laufender Probezeit sowohl einer bedingt ausgefallten Strafe wie seiner bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer früheren Strafe aus (Urk. 44).

E. 4

Mit der Vorinstanz wirkt sich die Täterkomponente auf die nach der Beurtei- lung der Tatkomponente bemessenen Einsatzstrafe erhöhend aus. Wenn sie dies mit lediglich 2 Monaten auf 24 Monate getan hat, fiel dies äusserst wohlwollend aus.

E. 5

Die Vorinstanz hat unter Einbezug des offenen Strafrests von 182 Tagen eine Gesamtstrafe von insgesamt 27 Monaten bemessen. Damit profitiert der Be- schuldigte auch betreffend den noch zu verbüssenden Strafrest mit einem Aspe- rations-Bonus von rund der Hälfte: Von den rund 6 Monaten der offenen Strafe muss er nur noch rund 3 Monate verbüssen. Solche Boni sind eigentlich nicht nachvollziehbar und auch nicht objektiv zu begründen. Zwar ist das Asperations- prinzip auch in Fällen einer Gesamtstrafenbildung im Rahmen von Art. 89 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 49 StGB anzuwenden und dem Täter mithin eine gewisse Privilegierung zu gewähren. Wenn die Vorinstanz aber lediglich die Hälfte des noch ausstehenden Strafrests einer rechtskräftigen Strafe berücksichtigt, ist dies mehr als wohlwollend, aufgrund des strafprozessualen Verschlechterungsverbots vorliegend aber zu akzeptieren.

- 15 - Insgesamt erweist sich die angefochtene Gesamtstrafe von 27 Monaten jedenfalls mit Sicherheit nicht als übersetzt: Zu diesem Resultat für auch eine Ver- gleichsrechnung analog dem Strafzumessungsmodell aus dem BetmG- Kommentar

Fingerhuth/Schlegel/Jucker: Demgemäss führt Handel mit 30 Gramm reinem Heroin zu einer Einsatzstrafe von ca. 16 Monaten, das Anstalten-Treffen sowie die Einmaligkeit des Handelns führen zu einer gewissen Reduktion im Be- reich von – in concreto – höchstens 20-30%, die einschlägigen Vorstrafen zu ei- ner massiven Erhöhung im Bereich von bis zu 50% (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, BetmG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 544 ff. N 42 ff.). Auch betreffend die AuG-Delikte liegen nur kurz-zurückliegende, einschlägige Vorstrafen vor und es sind noch rund 6 Monate Reststrafe zu verbüssen.

E. 6

Der Anrechnung der bisher erstandenen 474 Tage Haft sowie vorzeitigen Strafvollzugs steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 7

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. Dezember 2015 beschlagnahmten Gegenstände – Mobiltelefon Samsung (Asservat Nr. ...) – Mobiltelefon Nokia (Asservat Nr. ...)

- 17 - werden eingezogen und sind – soweit verwertbar – durch die Bezirksgerichts- kasse zu verwerten und im Übrigen zu vernichten. Ein allfälliger Erlös verfällt dem Staat.

E. 8

Oktober 2015 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 300.– und € 100.– (insge- samt Fr. 405.60) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 9

Die Entscheidegebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'100.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 590.– Kosten Kantonspolizei Fr. 3'847.– Auslagen Vorverfahren (inkl. Telefonkontrolle) Fr. 300.– Gutachten/Expertise Fr. 9'730.50 amtl. Verteidigungskosten (inkl. MWST) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

E. 11

(Mitteilungen)

E. 12

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.